



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0184

öffentlich

Erlass einer Wettbürosteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.09.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Wettbürosteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Durch den Erlass der Satzung entstehen zusätzliche Steuererträge. Vorsichtig geschätzt werden diese mit 20.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und mit jeweils 30.000 Euro für die Folgejahre angenommen.

Finanzierung

Die Wettbürosteuern werden bei einem noch einzurichtenden Produktkonto vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Steuern sollen nur dann erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KAG). Nach Artikel 105 Absatz 2 a Satz 1 Grundgesetz dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind insofern betroffen, dass über eine Wettbürosteuer eine Ausbreitung von Wettbüros vermieden werden könnte, um unter anderem auch der Spielsucht in diesem Bereich vorzubeugen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. September 2017 wurde zuletzt über die mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer berichtet (siehe Vorlage 2017/0224 – Bericht über die mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer – und Niederschrift über die Sitzung).

Berichtet wurde, dass das Bundesverwaltungsgericht Leipzig am 29. Juli 2017 entschieden hat, dass eine aufgrund des Wetteinsatzes erhobene Wettbürosteuer zulässig ist. Nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Begründung hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine Mustersatzung veröffentlicht. Auf dieser Basis ist nach Auffassung der Verwaltung nun eine rechtssichere Erhebung einer Wettbürosteuer möglich.

Anfang des Jahres 2018 wurden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zudem von dem Sportwettenveranstalter Tipico großflächig angeschrieben. Die Stadt Beckum wurde ebenfalls angeschrieben (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Der Sportwettenveranstalter Tipico bezog in diesem Schreiben Stellung zu dem Thema Wettbürosteuer, um – so Tipico – eine Klagewelle von Wettbürobetreiberinnen und Wettbürobetreibern zu vermeiden. Wesentliche Kritikpunkte von Tipico waren:

- Die Wettbürosteuer sei verfassungswidrig, weil sie keine kommunale Aufwandssteuer darstelle. Zugleich wurde eingeräumt, dass nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig „eine kommunale Wettbürosteuer auf den Umsatz zulässig sein könnte“.
- Der von kommunalen Verbänden vorgeschlagene Steuersatz von 3 Prozent auf den Wetteinsatz wirke kontraproduktiv und erdrosselnd. Tipico verwies in diesem Zusammenhang auf durchgeführte Berechnungen, die – nach Auffassung Tipicos – nahelegen, dass die bisherige Besteuerung (einiger Kommunen) nach einem Flächenmaßstab durchschnittlich einer Besteuerung des Wetteinsatzes in Höhe von 1 bis maximal 1,5 Prozent entspreche.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte hierzu mit Schnellbrief vom 27. März 2018 (siehe Anlage 2 zur Vorlage) mit, dass die grundsätzliche Zulässigkeit einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig bereits hinreichend positiv im Sinne der Kommunen beantwortet sei. Von einem möglichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, welches endgültig über die Vereinbarkeit einer Wettbürosteuer mit dem Grundgesetz entscheiden würde, sei dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nichts bekannt.

Zur Höhe des in der Mustersatzung vorgeschlagenen Steuersatzes von bis zu 3 Prozent auf den Wetteinsatz führte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen aus, dass hiermit ein Rahmen für die Besteuerung beschrieben werden solle, der nach aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen Rechtssicherheit mit Blick auf das Erdrosselungsverbot und das Abstandsgebot zur bundesweiten Sportwettensteuer von 5 Prozent gewährleiste. Diese Empfehlung fuße insofern weder auf einer Analyse von Umsatzzahlen der nordrhein-westfälischen Wettbürobetreiberinnen und -betreiber noch wird auf die unzulässige Besteuerung nach dem Flächenmaßstab Bezug genommen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wies ausdrücklich darauf hin, dass der Beschluss über einen örtlich individuellen Steuersatz der Verantwortung der jeweiligen Kommune, im Speziellen des jeweiligen Rates als Satzungsgeber, unterliege.

Hierbei sei stets zu berücksichtigen, ob örtliche Gegebenheiten oder Entwicklungen auf eine erdrosselnde Wirkung der Besteuerung schließen lassen.

Eine Wettbürosteuer besteuert das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Das Mitverfolgen der Wettereignisse hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 13. März 2018 konkretisiert. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setzt voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies kann durch Live-Übertragungen oder eine zeitlich verzögert Präsentation der Wettereignisse geschehen. Eine bloße Ergebnismitteilung oder eine reine Radioübertragung genügt hingegen nicht.

Die Entwicklung hinsichtlich der Einführung einer Wettbürosteuer in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen stellt sich bisher unterschiedlich dar. Das im April 2018 bekannt gemachte Ergebnis einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes hat gezeigt, dass zum Zeitpunkt der Umfrage 36 Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine Wettbürosteuer erhoben haben. Die Kommunen, die den Steuermaßstab des Wetteinsatzes anwenden, erheben in der Regel einen Steuersatz von 3 Prozent. Dies gilt beispielsweise für die Stadt Dortmund, die beklagte Kommune im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht war, die Stadt Essen und die Stadt Ahlen.

Im Beckumer Stadtgebiet werden momentan 3 Wettbüros betrieben. Die Einführung einer Wettbürosteuer soll auch dem Lenkungszweck dienen. Ziel ist es hier, das Glücksspiel einzudämmen, der Zunahme von Wettbüros entgegenzuwirken und somit die Spielsucht zu bekämpfen.

Mit einem regelmäßigen Besuch von Wettbüros sind erhebliche Suchtgefahren verbunden. Die Einführung der Wettbürosteuer dient daher auch der Bekämpfung der Spielsucht und dem präventiven Schutz der Spielerinnen und Spieler. Die Steuer kann zum einen das Stadtgebiet für die Ansiedlung weiterer Wettbüros unattraktiver machen. Zum anderen wird für die Spielerinnen und Spieler die Hemmschwelle für das Wetten heraufgesetzt und das Wetten weniger attraktiv. Über den Schutz der Spielerinnen und Spieler hinaus bestehen in Beckum momentan keine dringenden ordnungspolitischen Gründe für Beschränkungen gegenüber Wettbüros.

Auf der Basis der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, die Erhebung einer Wettbürosteuer für die Stadt Beckum zu beschließen. Als Steuersatz werden 3 Prozent auf den Spieleinsatz vorgeschlagen. Dieser Steuersatz liegt im Bereich des vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Rahmens. Hiermit werden nach derzeitigen Erkenntnissen das Erdrosselungsverbot und das Abstandsgebot von der Sportwettensteuer beachtet. Inwieweit sich auf örtlicher Ebene Erkenntnisse für eine mögliche Erdrosselungswirkung zeigen, ist im Hinblick auf die Entwicklung des Bestandes zu beobachten. Dies wird nach der Einführung einer Wettbürosteuer – entsprechende Beschlüsse voraus gesetzt – durch die Verwaltung geschehen. Der beigefügte Satzungsvorschlag (siehe Anlage 3 zur Vorlage) basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und der Wettbürosteuersatzung der Stadt Essen.

Die Verwaltung der Wettbürosteuer kann – insbesondere aufgrund der Anzahl von derzeit 3 Wettbüros im Gebiet der Stadt Beckum – im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten der Verwaltung erledigt werden.

Anzumerken ist, dass aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage bisher keine belastbaren Umsatzzahlen als Kalkulationsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der Steuer vorliegen. Eine belastbare Prognose zur Aufkommensentwicklung ist daher aktuell nicht möglich. Anfragen bei anderen Städten haben keine belastbaren Erkenntnisse gebracht. Insofern ist vorgesehen, für die Haushaltsplanung einen vorsichtig geschätzten Steuerertrag von 10.000 Euro pro Wettbüro pro Jahr anzunehmen. Im Jahr 2019 würden aufgrund der vorgesehenen nachträglichen Veranlagung 3 Quartale festgesetzt, sodass sich hier ein geschätzter Steuerertrag von 22.500 Euro ergeben könnte. Für die Haushaltsplanung sollen gerundet 20.000 Euro angesetzt werden.

Anlage(n):

- 1 Schreiben des Sportwettenveranstalters Tipico aus Januar 2018
- 2 Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2018
- 3 Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum